

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
des Studierendenwerks Trier vom 03.05.2024**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier hat am 16.04.2024 aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier vom 14.05.2021 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 2. Mai 2024 (AZ 7207-0022#2024/0002-1501 15311) genehmigt.

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Personalentscheidungen über die Besetzung von Stabs-, Hauptabteilungsleiter- und Abteilungsleiterpositionen oder ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung. Im Übrigen sind Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten des Studierendenwerkes Trier zur abschließenden Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen. Die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind zu beachten.”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, 03.05.2024



Prof. Dr. Henrik te Heesen
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Trier